



Tanzsportgesellschaft Grün-Gelb



# JUGENDORDUNG

## **§ 1 Vereinsjugend**

Gemäß § 17 der Satzung des RRC „Rock Froggies“ Homburg e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitglieder bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Vereinssatzung.

## **§ 2 Aufgaben**

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei. Schwerpunkte ihrer Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung der jugendlichen Mitglieder und die Bereitstellung von freizeitkulturellen Angeboten. Bei allen Aktivitäten sollen die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung mitbeteiligt werden.

## **§ 3 Organe**

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Jugendausschuss

## **§ 4 Jugendvollversammlung**

Einmal im Jahr – zeitlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung – findet die Jugendvollversammlung statt. Sie besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern bis zum Alter von 21 Jahren und den Personen, die den Jugendausschuss bilden. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendliche des Vereins ab Vollendung des siebten Lebensjahres sowie der Jugendausschuss. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

Der Jugendwart lädt mindestens vier Wochen vorher zur Jugendvollversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt per Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins sowie durch Aushang im Clubheim. Anträge, die auf der Jugendvollversammlung beschlossen werden sollen, müssen bis zwei Wochen vor dem Termin der Jugendvollversammlung schriftlich beim Jugendwart eingereicht werden.

Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder auf Beschluss des Jugendausschusses findet eine außerordentliche Jugendvollversammlung statt.

Die Jugendvollversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen wurde. Sie wird vom Jugendwart geleitet. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Jugendvollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

## **§ 5 Aufgaben der Jugendvollversammlung**

- Entgegennahme des Berichtes des Jugendwartes,
- Wahl des Jugendwartes,
- Wahl des Jugendsprechers,
- Änderung der Jugendordnung,
- Festlegung von Schwerpunkten der Jugendarbeit,
- Vorschläge für das Jahresprogramm.

## **§ 6 Jugendausschuss**

Zur besseren Koordinierung von anstehenden Aufgaben im Jugendbereich kann der Jugendwart einen Jugendausschuss bilden.

Der Jugendausschuss besteht aus:

- dem Jugendwart,
- mindestens einem Jugendsprecher,
- den Vereinsjugendtrainern
- bis zu vier Beisitzer.

Der Jugendausschuss kann eine Geschäftsordnung für den Tätigkeitsbereich seiner Mitglieder erlassen. Diese bedarf der Bestätigung des Gesamtvorstandes.

## **§ 7 Jugendwart**

Er wird von der Jugendvollversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Der Jugendwart zeichnet verantwortlich für die Jugendarbeit des Vereins und führt die von der Jugendsammlung gestellten Aufgaben durch. Er vertritt die Vereinsjugend im Gesamtvorstand mit Sitz und Stimme. Er vertritt mit einer Stimme den Verein beim Jugendverbandstag des Saarländischen Landesverbandes für Tanzsport (SLT) sowie bei der DTSJ- bzw. bei der DRBV-Jugendversammlung.

Aufgaben des Jugendwartes sind:

- Koordinierung der gesamten Jugendarbeit,
- Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit,
- Herstellung eigener Verbindungen zu den Eltern der Jugendlichen, zu anderen Vereinen, zu überörtlichen Sportgremien und zu den Organen der öffentlichen und freien Jugendhilfe,
- Aufstellung und Durchführung des Jahresprogramms,
- Einberufung der Jugendvollversammlung,
- Betreuung der Jugendlichen auf allen Gebieten,

Der Jugendwart erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendwart ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Vereines verantwortlich.

Über die Tätigkeit ist vom Vereinsjugendwart ein Jahresbericht zu erstellen und dem Vereinsvorstand und der Jugendvollversammlung vorzutragen.

## **§ 8 Jugendsprecher**

Der Jugendsprecher vertritt die Jugendlichen des Vereins gegenüber dem Jugendwart und den Jugendtrainern. Seine Amtszeit beträgt ein Jahr.

Er unterstützt den Jugendwart bei der Durchführung der von der Jugendsammlung gestellten Aufgaben. Er vertritt die Jugend des Vereins. Er vertritt mit einer Stimme den Verein beim Jugendverbandstag des Saarländischen Landesverbandes für Tanzsport (SLT) sowie bei der DTSJ-Vollversammlung.

## **§ 9 Jugendtrainer**

Der/die Jugendtrainer werden vom Gesamtvorstand des Vereins eingesetzt. Sie gehören mit Sitz und Stimme dem Jugendausschuss an, auch wenn sie kein Vereinsmitglied sind.

## **§ 10 Beisitzer**

Bei Bedarf kann der Jugendausschuss mit bis zu vier Beisitzern ergänzt werden. Erfolgt die Ergänzung nicht auf einer Jugendvollversammlung, muss diese vom Gesamtvorstand bestätigt werden.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Ordnung werden von der Jugendvollversammlung beschlossen und muss vom Gesamtvorstand des Vereins bestätigt werden.

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.